







Kurz gefaßte

174  
**Standhafte Ausführung**

Des fortwährenden Unfugs

Derer

**R e f o r m i r t e n**

In der

**Reichs - Stadt Frankfurt**

In Anverlangung eines öffentlichen Gottes-  
dienstes in der Stadt.

Mit einverleibten höchst-wichtigen Ursachen/  
warum von Seiten des von Kayserl. Majest. aller-  
gnädigst angeordneten Bürgerlichen  
Aussschusses

**Der Ein und Sunffziger**

In dieses

**K i r c h e n - B e s u c h**

nicht gewilliget werden möge.

und

Warum die Reformirte mit der Ihnen ver-  
willigten Kirche vor der Stadt nicht alleine wohl zu frie-  
den seyn können, sondern auch, wann sie solche nicht anneh-  
men wollen, weiter nicht anzuhö-  
ren seyen.

---

Frankfurt am Mayn, 1748.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.







**D**as Kirchen-Gesuch der Reformirten Teutsch- und Französischen Gemeinden in der Stadt Franckfurt ist seit einigen Jahren ein Vorwurf vieler Beschäftigung nicht allein der dabey vornemlich interessirten Theilen, sondern auch anderer Personen gewesen, deren Einige an der Stadt Franckfurt zum Grund gelegten Sätzen etwas auszusetzen gefunden, und den Zustand der Sache ganz unpartheyisch eingesehen und beurtheilet zu haben vermaynet, andere nur Zweifel aufgeworffen und dieselbe nicht gehoben, andere aber auf die Gedanken gekommen, daß gedachte Stadt Franckfurt denen Reformirten gar wohl eine Kirche binnen denen Ringmauern bewilligen könne, auch hieran nicht nur wohl thun würde, sondern es jeso noch Zeit seye, sich von denen Reformirten gewisse Bedinangen zu stipuliren und fest zu setzen, damit nicht bey Entsehung der gütlichen Ubereinkommung dem gemeinen Stadt-Wesen daraus größeres Nachtheil erwachsen möge.

## §. II.

Denen Reformirten hat es hierbey geglückt, daß Sie verschiedene tief zu verehrende allergnädigst und gnädigste Vorschreiben erhalten, und man muß Ihnen zum Ruhm nachsagen, daß sie nichts unversüchet gelassen haben, um sich aller Orten Freunde zu erwerben, auch es damit so weit gebracht, daß Ein Hochpreisslich Corpus Evangelicorum ihnen nicht nur noch ganz frischer Dingen mit einem nachdrücklichen Intercessions-Schreiben an Händen gegangen, sondern auch in demselben geäußert worden: Daß Reformati so viele Gründe vor sich haben, daß dieselbe auch, in Entsehung des Vergleichs auf andere Reichs-Constitutions-mäßige Weise zu Ihrem Haupt-Zweck einer eigenen Kirche innerhalb der Stadt-Mauern zu gelangen wohl hoffen können &c. Weniger nicht, daß es ausnehmend unverantwortlich seye, wann ein Bloßes Nicht-Wollen, welches man niemals mit soliden Rationibus werde zu unterstützen vermögen, wider tieffere Einsicht zu Tage liegende rechtlichere und billigere Meynungen und Erklärungen prävaliren und das gemeine Wesen darunter periclitiren solte.



§. III.

Die Franckfurtische Evangelisch-Lutherische Burgerschaft hält die vor die Reformirte ein-kommene Intercessionen in der allertieffsten schuldigen Verehrung, und glaubet gang gewiß, daß damit anders nichts intendiret werde, als zwischen beyden protestantischen Religionen ein desto engeres Band der Einigkeit zu stiften, in welcher Rücksicht derselben recht sehr leude ist, daß Ihre politische Umstände und das Verhältnis des Interesse der Lutherischen Burgerschaft gegen die daselbstige Reformirte die Beschaffenheit nicht haben, daß, wie gerne sie sonst wolten, Sie darzu die Hände bieten können. Großen Königen und vornehmen Ständen des Reichs, wie auch deren Ministeris kan es wenig verschlagen, ob das Wesen der Stadt Franckfurt in dem Flor der Lutherischen oder der Reformirten Burgerschaft erhalten werde, weil weder an dem Betrag zu denen allgemeinen Reichs- und Creys-Practandis, welchen die Stadt Franckfurt zu geben hat, ein Unterschied vermercket wird, ob derselbe von Lutherischen, oder Reformirten Bürgern und Einwohnern zusammen geleet worden, noch andere Potenzen und benachbahrtet Fürsten Unterthanen, welche mit der Stadt Franckfurt im Handel und Wandel eine Beziehung haben, in ihrer Verfaß- oder Nahrung etwas verliehren, ob sie mit Personen von dieser oder jener Religion zu schaffen haben. Härte es bey der Franckfurter Evangelisch-Lutherischen Burgerschaft nicht mehrers zu sagen, als bey auswärtigen, wann denen Reformirten das Exerccium Religionis in der Stadt verstatet würde, so wäre es ohnverantwortlich, wann von seiten der Stadt eine Sache, so Ihr keinen Schaden brächte, Ihren Neben-Christen aber nutzete, ohne Ursache erschweret werden wolte: Alleine der Lutherischen Burgerschaft kan nicht gleichgültig seyn, wann denen Reformirten das geringste weiter, als sie dermahlen geniesen, eingeräumet werden solte, es ist auch keine schlußige Folge, daß, weilien die Stadt Franckfurt die obwaltende grosse Bedencklichkeiten als das wichtigste Stück ihrer innerlichen Verfassung dem Publico nach allen Umständen bis hieher nicht vorgeleget, Derselben Widerspruch in einem blossen Nicht-Wollen bestehe und von keinen gründlichen Ursachen begleitet seye.

§. IV.

Insbefondere bringet denen Beyden von Ihre Kayserlichen Majest. allergnädigst angeordneten und respect.ve hergestellten Burgerlichen Corporibus der Ein und Funffziger und Neuner sehr tief zu Gemütche, daß die Reformirte kein Bedencken tragen, von Ihnen die gehäßige Insinuation zu thun, als ob sie von einem blossen unvernünftigen Religions-Cyffer getrieben würden, selbst der Magistratischen angeblichen guten Neigung ungebührlichen Einhalt zu thun, und daß so gar ein söchterlicher Ruff aller Orten ausgebreitet wird, daß von Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung die Reformirte eines fast durchgängigen Beyfalls sich zu versprechen härten, welches, wann es an dem seyn solte, ein desto betrübteres Schicksal wäre, weil wann die Stadt Franckfurt in einer offenbaren gerechten Sache sich der Hülffe und Beystandes derjenigen nicht solte zu gerösten haben, auf welche Sie nächst Gott ihr ganzes Vertrauen sezet, es um dieselbe gethan ist, und die Evangelisch-Lutherische Burgerschaft sich nur unter der Hand zur Emigration anschicken mag, um denen Reformirten Platz zu machen.

§. V.



## §. V.

Das Einige, was die ganz niedergeschlagene Lutherische Burger-  
schaft wiederum in etwas aufrichtet, ist dieses: Daß die Reformirte bey Ih-  
rem neuerlichen Unternehmen ihr widerrechtliches Gesicht auf dem Reichs-  
Tag durchzusetzen nicht anders zu Werke gegangen, als wie sie es nimmerebro  
bey 200. Jahren gethan haben, und daß diejenige Gründe, deren sich bis hie-  
her mehrmahlen gebrauchet worden, um die Stadt zu bewegen, denen Re-  
formirten eine Kirche binnen denen Ringmauern in der Güte einzuraumen,  
die allerstärkste Ursachen in sich begreifen, warum denenselben nimmermehr  
willfahret werden könne. Das erstere kan der Einsicht derjenigen nicht ent-  
gehen, welche die gedruckte Acta, so von beyden Theilen heraus gegeben wor-  
den, gelesen haben, mithin scheint ohnndthig zu seyn, sich dabey aufzuhalt-  
en, jedoch weilen die angezogene Acta von so weitläufigem Inbegriff seynd,  
daß es fast ohnmöglich, daß dieselbe bey allen in ihrem Zusammenhang in  
dem Gedächtnis geblieben seyen, so ist es mit der blossen Berufung auf Die-  
selbe nicht genug, sondern man siehet sich gemüthiget die vornehmste Begeben-  
heiten zu Nichtigstellung des wahren Zustandes der Sache anhero zu wieder-  
holen.

## §. VI.

Vor allen Dingen ist zu bemerken, daß der mit denen ersten Refor-  
mirten nach Franckfurt gekommene Prediger Valerandus Polanus in der Anno  
1554. übergebenen Supplic mit deutlichen Worten vorgegeben, daß Er und  
sein Anhang des Evangelisch-Lutherischen Mathis Religion seye, mithin zu  
Erhaltung einer besondern Kirche allein die Unverfahrenheit in der Teutschen  
Sprache vorgeschüzet, auch der Magistrat dadurch allein bewogen worden  
seye, denen angekommenen Fremden die Aufnahme und eine Kirche per Con-  
clusum de 18ten Martii 1554. zu bewilligen. Niemahlen haben also die Re-  
formirte als Reformirte, sondern als der Französischen oder vielmehr Wallo-  
nischen Sprache allein kundige Lutheraner in gemeldtem Jahr eine Kirche in  
Franckfurt erhalten, und gleichwohl will aus diesem per falsissimas preces er-  
schlichenen Raths-Bescheid ein solennes Pactum erzungen werden.

## §. VII.

Wann ein solcher offenbahr am Tage liegender per Documentum zu  
erweisender Betrug statt haben und Nichterlichen Beyfall finden solte, so ist  
kein Stand des Reichs sicher, daß Er von hinterlistigen Supplicanten nicht  
hintergangen werden könne. Ein dergleichen Unternehmen verdienet bey al-  
len Redlich-gemintten vielmehr eine ernste Verabscheuung, als die geringste  
Unterstützung, und wann die Franckfurter Reformirte nicht durch allerhand  
Bemühungen eine ungerechte Sache durchzusetzen sich schmeichelten, oder die  
mindeste Redlichkeit bey Ihnen anzutreffen wäre, so müßten Dieselben scham-  
roth werden, daß sie den Magistrat genöthiget, die Unanständigkeit ihrer  
Aufführung dem ganzen Römischen Reich bekant zu machen, welche außer  
dießem man gerne in der Vergessenheit begraben gehalten haben würde.



§. VIII.

Zu allen Zeiten seynd die Franckfurter Reformirte mit List und Mäntzen umgegangen und in ihrem Druck, welchen Sie rubricirte: Ausführlichen Bericht Der Gründen und Motiven 2c. haben dieselbe in den 5. SpHum ohnbedachtam einfließen lassen, daß, als den 19ten Novembr. 1600. Berathschlagung gepflogen worden, ob Ihnen das Exerccium Religionis wieder zu gestatten, 21. Vota daß es abzuschlagen, ausgefallen, die andere 18. Stimmen aber die Sache in Bedenken genommen haben, welchen Umstand Sie nicht wissen können, wann sie nicht schon damahlen wie jeso, unerlaubte Wege eingeschlagen, um aus dem Franckfurter Archiv die Geheimnisse der Stadt zu erforschen, und wer weiß, ob sich dieselbe nicht auch bearbeitet, daß das Memorial des Valerandi Polani aus der Welt kommen möge, damit kein Documentum der von Ihnen gebrauchten Hintergehung existire: Alleine wie G:dt gewachtet, daß solches nicht geschehen und das unverletzte Original Ihnen zu ihrer Beschämung noch alle Tage vor Augen geleyet werden kan; Also hat es auch eben diese görtliche Vorkorge gefüget, daß sich die Reformirte von Zeit zu Zeit selbst kloß und den Beweis ihrer Gemüths-Beschaffenheit der von Ihnen angeführten Stadt in die Hände geben müssen, sintemahlen sie in einem scripto vom 27ten Febr. 1556. sich noch immer vor des Magistrats Glaubens-Genossen ausgegeben und so gar darauf beruffen: Daß Sie das Heil Abendmahl in der Lutherischen Kirche empfangen hätten, bey welcher so weit als eine weltliche Argelift gehen kan, getriebenen Verstellung sich wahrhaftig nicht zu wundern ist, daß sie selbst in dem Raths-Collegio viele Personen eingenommen, welche sie auch noch Anno 1556. für Lutheraner und aufrichtige Glaubens-Genossene gehalten haben.

§. IX.

Dieses Spiel hat bis in annum 1561. gewähret, da der Magistrat, wie keine Vereingung zwischen denen Lutherischen und deren fremden Pradicanten zu hoffen seye, überzeuget und dadurch rechtmäßig veranlaßet worden, den 13ten Aug. besagten Jahres denen Reformirten die eingeräumte Kirche zu sperren, so derselbe ob manifestam sub & obreptionem der impetrantium zu thun wohl berechtiget gewesen, ausser diesem aber in denen Schranken einer Christlichen Obrigkeit dergestalt verblieben, daß, ohnerachtet er von denen Fremden unwidersprechlich fälschlich berichtet und hintergangen worden, solälich denenelben kein Unrecht geschehen wäre, wann man sie auch aus der Stadt fortzugehen geheissen hätte, Er dennoch dieselbe ferner toleriret und nicht nur einen jeden nach seiner Einsicht und Gewissen G:dt in seinem Hause dienen, sondern auch eine geraume Zeit connivendo geschehen lassen, daß sie sich nach und nach in zweyen Privat-Häusern in der Stille versammeln mögen, welches aber endlich die Gestalt eines offentlichen Exerccii Religionis gewonnen, und daher Magistratus auch diese Zusammenkünfte abzuschaffen bewogen worden, welches die Reformirte in gegenwärtigem Seculo, da Ihnen der Muth mehr gewachsen und die Zeit erschienen zu seyn gedüncket, daß sie mit der Stadt besser fertig werden können, vor Ein Spolium oder gewaltsame Entsetzung auszudreyen sich nicht geschämt, damahlen aber aus Überzeugung ihres Gewissens, daß sie sich mit Argelift in die Stadt eingefestlichen und G:dt zu danken Ursache haben, daß Sie eine Obrigkeit gefunden, welche



welche mit Ihnen gelinder als sie es verschuldet, umgehe, sich zu regen oder höherer Orten zu klagen, nicht beygeben lassen, sondern allein in sehr submissiven Memorialien gebeten haben, Ihnen, wo nicht in der Stadt, doch in deren Gebieth in der Nähe Ihren Gottesdienst zu erlauben.

§. X.

Hierauf hat inelytus Magistratus Francofurtensis sich endlich bewegen lassen, denen Reformirten den 23ten April 1601. das Exercitium Ihrer Religion so viel das Predigen und Austheilung des Heil. Abendmahls betrifft, ausserhalb der Stadt vor dem Bockenheimer Thor tolerando & permittendo und unter verschiedenen Ihnen ausdrücklich bekenntgemachten Bedingungen zu veräumen, dessen sich auch Reformati unterthänig bedandct und dem Innhalt nachzukommen versprochen, sofort eine Kirche vor dem Bockenheimer Thor aufgebauet und darinnen bis in annum 1608. da dieses hölzerne Gebäude, ohne eigentlich zu wissen, durch was vor einen Zufall, im Rauch aufgegangen, ihren Gottesdienst gehalten, nach solcher Zeit aber ihre Kirche in dem nahe gelegenen Hanauischen Orte Bockenheim geleyet, und das in dem Francofurter Territorio abgebrannte Haus wieder aufzubauen niemahlen ernstlich begehret, sondern um Gestattung einer Kirche in der Stadt zwar öfters zu suppliciren sich unterstanden, bis diese Stunde aber allezeit eine abschlägige Antwort davon getragen haben.

§. XI.

Kaysers Matthias Kaysers. Majest. allerallerwürdigsten Andenkens haben an den Magistrat der Stadt Frankfurt unterm 25. Junii 1613. wegen der eingenommenen Reformirten dahin allergnädigst referiret: daß

Der selbe mit Ernst und Fleiß darob seyn möge, damit in Religionssachen die wenigste Neuerung nicht fürüber gehe

Mit dem bedencklichen Anhang:

Das raicht zu Eurem selbst Besten auch guter heilsamer Ruhe und Ainigkeit.

Ob nun der Magistrat durch diese Kayserliche allergnädigste Reichsväterliche Warnung allein, oder auch aus andern erheblichen Ursachen bewogen worden, denen Reformirten auf ihr mehrmahlen wiederholtes Kirchen-Gesuch eine jedesmahlen gleichlautende abschlägige Antwort zu ertheilen, ist hier zu untersuchen überflüssig, hingegen genug, daß denen Reformirten hierunter das mindeste Unrecht nicht geschehen, wenn man in Erwegung ziehet a) daß Ihnen als Reformirten niemahlen ein Exercitium Religionis zugelassen den gewesen b) dasjenige so sie per falsissimas preces impetiret und eine kurze Zeit aehabt, ihnen rechtmäßig entzogen worden, mithin auch ganz vergebens ist, daß sie aus einer erschlichenen und propter palpabilem dolum an sich nichtigen Concession ein pactum erzwingen wollen c) Sie Reformirte um Erneuerung derjenigen Vergünstigung so Ihnen in Anno 1601. in Erbauung Einer Kirche vor dem Thor zu der Zeit, da man gewußt, das sie nicht Lutherisch, sondern Reformirte seyen, mitgetheilet worden. mit deutlichen Worten niemahlen weiter angehalten, auch noch. iezo sich damit nicht begnügen wollen, da doch



d) Dieselbe weder in Anno 1624. noch 1648. als denen annis Decretis derer Religions-Strittigkeiten derer Protestanten respective unter sich kundbarlich in Franckfurt keinen Gottesdienst gehabt, sondern denselben seit Anno 1608. in dem Hanauischen gesucht und gehalten haben, welche wenige ex praemissa succincta facti specie sich ergebende Gründe von solcher Beschaffenheit und Nachdruck sind, daß die Stadt Franckfurt sich nicht vorstellen kan, daß ihr wider ihren freyen guten Willen zugemüthet werden könne, denen Reformirten das freye Exercitium Religionis in der Stadt zu gestatten, es seye denn, daß bey derselben der Anfang gemacher werden wolle, den Westphälischen Frieden zu durchlöchern, von dessen Festhaltung gleichwohl des ganzen Teutschen Reiches Ruhe und Sicherheit abhanget, mithin moraliter ohnmöglich ist, daß ein Stand des Reichs, es mag derselbe einer Religion zugethan seyn welcher Er will, denen Reformirten in ihrem widerrechtlichen Gesuch beystehen könne, weilen alle Diejenigen, welche in hypothesi davor halten wolten, daß die Stadt Franckfurt schuldig seye und genöthiget werden könne, denen Reformirten in der Stadt eine Kirche zu geben, in Theil voraus setzen müssen, daß der Westphälische Friede überhaupt nicht weiter bestehet, und insbesondere die Strittigkeiten der Protestanten unter sich nicht nach dem deutschen Buchstaben des Art. VII. sondern nach der widersinnigen Verdrehung derer Reformirten zu entscheiden seye, welches eine Lehre von der allergefährlichsten Folge seyn und den Religions-Stand im Teutschen Reiche in die größte Ungevißheit und Verwirrung versetzen würde, weilen andere Status in gleiche Umstände mit der Stadt Franckfurt kommen können, denen es sehr übel gefallen würde, wann alsdann mit ihnen auf gleiche Weise verfahren werden wolte.

§. XII.

Daß nun aber die Franckfurter Reformirte noch heutiges Tages keine mehrere Aufrichtig- und Lieblichkeit besitzen als ihre Vorfahren mit nach Franckfurt gebracht haben, veroffenbahret sich in nachfolgenden Factis:

1) Wann man gegen die Wahrheit auf einen Augenblick zugeben wolte, daß denen Reformirten jemahlen ein Exercitium Religionis in der Stadt Franckfurt zugestanden worden, so haben doch dieselbe nur eine und zwar Französische Kirche gebeten und erhalten, sie sind aber dennoch von so gutem Gemüthe, daß sie in allen ihren Schriften von zweyen Gemeinden, nemlich der Französischen und Teutschen reden, zu einem handgreiflichen Beweissthum, daß sie gerne auf einmal zwey Kirchen haben mögten, da sie doch Anno 1554. nebst der Unwahrheit, daß sie mit dem Rath der Stadt Franckfurt einerley Glaubens seyen, Ihr ganzes Gesuch einer eigenen Kirche darauf gesetzt haben, daß Sie der Sprache nicht kundig, mithin an ein Exercitium in der Teutschen Sprache niemahlen gedacht worden ist.

2) Thun die Reformirten anderst nicht, als wann Sie alle in linea recta von denen Anno 1554. recipirten Fremden herstammten, und verschweigen also gekünstlich, daß die Vor-Eltern des größten Theils der gegenwärtig lebenden Familien erst zu der Zeit in die Bürgererschaft oder Beyschaften-Schuss aufgenommen worden, da weder ein öffentliches noch ein heimliches Exercitium Reformata Religionis in Franckfurt gewesen. Welcher Umstand um deswegen von nicht geringer Betrachtung ist, weilen, wann es möglich wäre, daß



daß die Reformirte aus dem Rath's- Concluso vom 18. Martii 1554. ein vermeyntliches PaCum ersolgern und den vor sie ungemein gefäßigen Umstand, daß die Anno 1554. anhero gekommene Fremde, deren Nachkömmlinge sie zu seyn präcediren, sich vor Leute ausgegeben, welche mit dem Franckfurter Rath eines Glaubens seyen, aus dem Weg raumen könten, dannoch in diesem fingirten unerfindlichen Fall eines vorhandenen Pacts auf dasselbe sich Niemand beruffen könte, als welche von denen damals aufgenommenen Fremden descendiren, womit denen dertmahlen lebenden Reformirten nicht viel geholfen seyn würde, weilen, wann anderst, so noch sehr ungewiß ist, von denen Anno 1554. nach Franckfurt gekommenen Bursat: Machern noch einige Nachkömmlinge subistiren solten, dieselbe sich auf eine solche geringe Anzahl concentriren mögten, welche die mit einer eigenen Kirche verknüpfte Unkosten zu tragen nicht im Stande seyn dürfften, dabeneben es seine gar gute Nützlichkeit hat, daß diejenige Reformirte, welche sich zu Franckfurt zu der Zeit häuslich niedergelassen, da das durch fürgebrachte Unwahrheit erschlühene Exerccium Religiosum in der Stadt schon gänglichen abgethan worden, nicht seinen Schatten einer rechtlichen Befugnis zu einer Kirche vor sich haben, es seye dann, daß behauptet werden wolte, daß wann man bey nahe zwey Secula ohne Kirche in einem Orte gelebet, durch einen so langen Zeit-Lauff das Recht zu einer Kirche erworben werde, worüber aber kein Gezege vorhanden noch zu vermuthen ist, daß dergleichen zum Nachtheil der Ständlichen Territorial- Hoheit jemahlen werde gemacht werden.

3) Geben die Reformirte fälschlich vor, daß der Magistrat und andere Corpora der Stadt Franckfurt Ihnen eine Kirche binnen denen Ringmauern zu verwilligen geneigt, und nur die Bürgerliche Collegia der Ein und Funffziger und Neuner dargegen seyen, dann nicht alleine lästet man dahin gestellet seyn, wie sie dergleichen Vorgeben gegen den Magistrat erweisen wollen, sondern es wird auch demselben in öffentlichem Druck widersprochen, und ob Gott will, die ganze Decke hinweg genommen werden, hinter welcher die Reformirte in dem abgewichenen Jahre gespielet, und Gelegenheit gefunden haben, nicht alleine zu einer genauen Wissenschaft alles desjenigen, so in des Rath's geheimsten Versammlungen vorgegangen, sondern auch zu denen Abschriften derjenigen Handlungen, derer Communication Ihnen nicht gebühret und abgeschlagen worden, durch öhnerlaubte Mittel und Wege zu gelangen.

4) Ist ein hämischer, doch sehr schlecht ausgesonnener Gedanken, daß die Reformirte die Bürgerliche Corpora der Ein und Funffziger und Neuner für den wenigsten Theil der Stadt auszugeben und dadurch die Gemüther derjenigen, welche es nicht besser wissen, einzunehmen vermeynen: Dann nicht alleine wird ihre im Grund böse Sache dadurch nicht besser, noch ihre Absicht von denen demonstirten Gebrechen, womit sie umgeben, gereiniget, sondern es ist auch eine würckliche Sophistkery, daß gedachte beyde Bürgerliche Corpora den kleinsten Theil der Stadt ausmachen, welche bloß in denen Zahlen 51. und 9. stecket, es wird aber nicht überleget, daß beyde Collegia so viel die Stadt, Deconomie und Bürgerliche Gerechtfame betrifft, die ganze Bürger-schaft vorstellen, mithin derselben Widerspruch vor die Stimme wenigstens aller Evangelisch- Lutherischen Bürger anzusehen seye, und also in der That den größten Theil der Stadt ausmache, wovon die Reformirte nur allzuwohl überzeuget sind, und dahero es nimmermehr darauf werden ankommen lassen

E



sen wollen, daß Ihr Kirchen-Gesuch, wie der Bürger Ausschuss ausdrücklich verlangt, in denen 14. Quartieren, aus welchen die Franckfurter Bürgerchaft besteht, vorgetragen, und *Vota singulorum* eingehamlet werden; weilen in solchem Fall sich an den Tag legen würde, daß es Ihnen an dem Beyfall des meisten Theils der Stadt gar sehr weit fehle.

## §. XIII.

Die Bürgerliche Collegia der Ein und Funffziger und Neuner sind von allem Religions-Cyffer weit entfernt, gesehen aber ganz gerne, daß Ihnen die Conservation der alten Lutherischen Bürgerchaft vorzüglich am Herzen liege, so Ihnen auch von Niemand verdacht werden kan, indeme nicht allein der gesunden Vernunft gemäß ist, mit der Liebe an sich selbst anzufangen, sondern auch das Christenthum nicht erfordert, seinem Neben-Christen solche Liebe zu erweisen, wodurch man sich seinen eigenen Untergang zubereitet. Der Reformirten Kirchen-Gesuch ist zwar je und allezeit von der größten Bedencklichkeit gehalten worden, dessen Gefährlichkeit aber der Lutherischen Bürgerchaft niemahlen so sehr in die Augen gefallen, als Ihnen dieselbe theils durch gedachter Reformirten Betragen, theils durch diejenige Vorstellungen aufgeschlossen worden, womit man die Stadt auf andere Gedanken zu bringen vermeynet hat. Wer hat jemahlen etwas impertinentes gehört, als daß die Reformirte auf die Raths-Herrn-Stellen in Franckfurt renunciiren, und sich dadurch ihr Gesuch erleichtern wollen? worzu man kein Recht hat, deme kan man nicht ablagen, und wer eine Reuanciation annimmt, räumet dem andern implicite wenigstens ein scheinbahres Recht ein, inwihin ist dieses Erbiethen von der Beschaffenheit gar nicht, daß dasselbe von dem Rath und der Lutherischen Bürgerchaft angenommen, oder sich darauf in mindestens eingelassen werden könne, indessen sieher man doch, was diese Leute vor grosse Gedanken haben und daß Sie sich einbilden, daß die Lutherische Bürgerchaft vor Ihnen nichts zum voraus habe, sondern sie eben so wohl als jene Rathsfähig seyen.

## §. XIV.

Wort und Versprechen zu halten, muß man bey denen Franckfurter Reformirten in *causis politiciis* gar nicht suchen. Anno 1601. haben dieselbe vor die Ihnen vor dem Thor bewilligte Kirche sich unterthänig bedancket und denen vorgeschriebenen Conditionen gehorsamlich nachzukommen versprochen, jeso aber geben sie diesem Actui Submissionis, acceptationis & solennis promissionis die seltsame Deutung: Daß Sie sich in die damalige böse Zeiten und Umstände richten und *ex duobus malis* das geringste erwehlen müssen, absonderlich da Ihnen unter der Hand verschiedentlich die Versicherung geschehen, daß sie mit der Zeit die Refutation ihres Exercitii Religionis doch wieder in der Stadt erhalten



halten würden, welches letztere eine bloße Erdichtung und mit nichts in der Welt wahrscheinlich zu machen ist. Man überläßt eines jeden unbefangenen Gemüthes freyer Beurtheilung, ob demahlen eine mehrere Sicherheit vorgehanden seye, von denjenigen, welche mit solchen erkünstelten Ausflüchten aufgezo-gen kommen und alle Treue und Glauben zu hadiren gedencken, eine Renunciacion auf die Raths-Stellen anzunehmen, und ob nicht in künfftigen Zeiten, wann sich die Gelegenheit ergeben solte, weiter um sich zu greiffen, eben dergleichen Ausflüchte, Reservaciones Mentales und Unwahrheiten auf die Bahne gebracht und alsdamm viel leichter durchgesetzt werden können, wann die Lutherische Burgerschaft durch den mehrern Anwachs derer Reformirten noch mehr als jeso herunter gebracht und geschwächet seyn würde, welches der Gestattung einer Kirche in der Stadt auf dem Fuß nachfolget, weilen so bald es dahin gekommen, die Reformirte aus allen benachbahrten Herrschafften und sonderlich die Einwohner der Neustadt Hanau, welche nach Gurbefinden vorgehen können und vermöge der gedachter Neustadt Hanau verliehenen Privilegium keiner Abzugs-Steuer unterworfen sind, sich hier einzunesteln suchen würden.

## §. XV.

Man darff nicht denken, daß diese Besorgnis nichts auf sich habe, weilen die Annehmung mehrerer Reformirten in die Burgerschaft von dem Magistrat abhange, und folglich dieser davor seyn könne, daß die Reformirte nicht stärker werden, als sie gegenwärtig sind: Alleine dieses geht wohl bey einem Souverainen Reichs-Fürsten an, welchen Niemand zur Rede setzen oder zwingen kan, wann Er einen neuankommenden Fremden nicht in sein Land aufnehmen und Ihme den Schutz nicht verwilligen will, in der Stadt Franckfurt aber ist die Verfassung ganz anders, und der Magistrat kan keinem Fremden, es maad derselbe einer Religion zugethan seyn, welcher er wolle, das Burger-Recht versaffgen, welcher sich an eines Burgers-Tochter oder Wittib verheyraether, und sich legitimiren kan, daßer ehrlich und frey, auch an einem solchen Orte geboren seye, wo Einer, so aus Franckfurt gebüdig, unterkommen und sich niederlassen könnte, so gar, daß Exempel vorhanden, daß Reformirte, denen das Burger-Recht abgeschlagen worden, sich an den Kaiserlichen hochsprейsslichen Reichs-Postrath gewender und in contradictorio abgesetzt haben, welches ein Umstand ist, davon die wenigste sirtreffliche Comital-Gesandtschaften Bericht haben dürfften, und welcher dieselbe verhoffentlich überzeugen wird, daß die obwaltende Bedencklichkeiten, denen Reformirten ein freyes Exer-citium Religionis in der Stadt zu geben, so geringe nicht seyen, als dieselbe vorgespiegelt worden.

## §. XVI.

Es ist bekant, daß in denen fürnehmsten Königreichen und Provinzen, wohn Franckfurt den stärcksten Handel treibet, als in Engelland, Holland und in der Schweiz die Reformirte Religion die Oberhand hat, welche ihre Glaubens-Genossen auf eine unglaukliche Weise von andern unterscheidet, also, daß wann ein Reformirter Handelsmann an einem Orte,



wo er etwas zu verrichten hat, wiederum einen Reformirten Handelsmann haben kan, er denselben allezeit einem Lutherischen vorziehen wird. Man mißbilliget dergleichen prædilection nicht, alleine die Lutherische Franckfurter Burgerschaft hat den dadurch auf sie gekommenen Schaden dergestalt empfunden, daß es leyder nur eine allzugewisse Wahrheit ist, daß von derjenigen Handelschafft, welche die Lutherische Burgerschaft vor der Ankunft der Fremden gehabt, diesen der größte Theil zugefallen, mithin jener der geringere übrig geblieben seye, welchen die Reformirte gerne auch noch an sich ziehen mögten, in welchem Fall, den GOTT verhüten wolle, nichts natürlicher ist, als daß, wann alle Handlung, davon die Stadt Franckfurt sich alleine erhalten muß, bey denen Bürgern einer Religion ist, diesen das Regiment mit der Zeit auch zu Theil werden müsse, weilten kein Staat in der Welt ist, in welchem der schwächere Theil sich gegen den vermögenden bey dem Obrigkeitlichen Amte erhalten kan, ja wann der unvermögende sich des Hungers erwehren und nicht gang verderben will, so muß er den andern Theil, der Ihm an allem überlegen, noch wohl gar bitten, daß er sich mit der Herrschafft über Ihn beladen und ihm hingegen von seiner Nahrung so viel zuwenden möge, daß er vor sich und die Seinige sein nothdürfftiges Auskommen davon haben möge. Wie dann sehr wenige Exempel vorhanden, daß Reformirte Burgers-Söhne sich anderwärts etabliret, sondern wann auch einige viele Jahre weg gewesen und es von Ihnen geheissen, das sie an diesem oder jenem Orte sich niedergelassen, so haben sich dieselbe auf einmal wieder in Franckfurt eingefunden und Ihre eigene Handlungen angefangen, mithin jederzeit ihre Vermehr- und Ausbreitung in Franckfurt gesucht.

§. XVII.

Wannhero, obgleich von grossen Herren Ministris, deren Verdienste und tiefe Einsicht in die Staats-Geschäfte man schuldiger massen verehret, sich dahin geäußert worden, daß von denen Reformirten gegen Gestattung Einer Kirche in der Stadt sich gewisse Conditiones zu stipuliren, so noch Zeit und zu besorgen seye, daß bey entstehender Güte dem gemeinen Wesen daraus größeres Nachtheil erwachsen möge, dennoch dieser sonder allen Zweifel wohlgemeynte Beyrath nach denen vorliegenden Umständen den sich vorgebildeten Eindruck ohnmöglich machen können, sondern vielmehr die allerstärkste Bewegungs-Ursache an Hand giebet, darauf unbeweglich zu bestehen, daß denen Reformirten eine Kirche in der Stadt in alle Ewigkeit nicht verwilliget werde; dann wann selbstn solche Personen, mit deren Einsicht die Franckfurter Lutherische Burgerschaft sich nicht messet, in denen Gedanken stehen, daß, wann die Stadt Franckfurt durch stipulirung gewisser Bedingungen sich nicht prospicire, derselben durch Ausbringung einer Reformirten Kirche in der Stadt ein Nachtheil zugezogen werden könne, so glauben eben dieselbe nicht nur, daß es ein möglicher Fall seye, daß die Stadt Franckfurt bey ihrer gerechten Sache succumbiren und genöthiget werden könne, denen Reformirten in der Stadt eine Kirche zu geben, sondern sie erkennen auch, daß, wann solches geschehen solte, das gemeine Stadt-Wesen darunter eine Alteration leyden und Schaden haben würde. Solte es nun wirklich in dem, und die Zeiten so beschaffen seyn, daß die Stadt Franckfurt in Gefahr stehe,



siehe, wider Recht und Billigkeit und gegen den vor sich habenden Friedens-Schluss graviret zu werden, so dürfte auch keine Vorsorge auszudenken seyn, wodurch dieselbe gegen dieses Unglücke sicher gestellt werde, weil es weniger Mühe kostet, ein neu einzugehendes Pactum tractu temporis zu zerföhren und unkräftig zu machen, als ein Reichs-Fundamental-Belege zu brechen, welches die bisherige Compagnie Imperii zusammen gehalten hat, und so GOTT will, noch ferner erhalten und bestehen wird, ja wann selbst auch von denjenigen, welche denen Reformirten eine Kirche in der Stadt Franckfurt gern gönnen, eingesehen wird, daß eine solche Neuerung dem Statu publico nachtheilig seye, so ist sich gar nicht zu verwundern, daß der Magistrat und die Lutherische Bürgerschaft sich darzu nicht verstehen wollen, und wird dieselbe wohl Niemand ferner eines blinden Religions-Cyffers beschuldigen, sondern bey genauerer Überlegung der fürwaltenden Umständen gar leicht überein kommen, daß das vorgeschlagene Temperament sich mit verbindlichen Bedingungen zu versehen, eben so viel seye, als einem zuzumuthen einen vergifteten Trunck zu thun, dabey aber anzurathen, daß er vorhero sich mit einem Gegen-Gift versehen möge, damit er durch den vergifteten Trunck nicht um das Leben komme, welches wohl Niemand thun dürfte, mithin auch der Stadt Franckfurt und dasiger Lutherischen Bürgerschaft nicht zuzumuthen ist, denen Reformirten ein weiteres Exercitium Religionis publicum einzuräumen, als ohne Anstos ihrer innern Befassung geschehen kan.

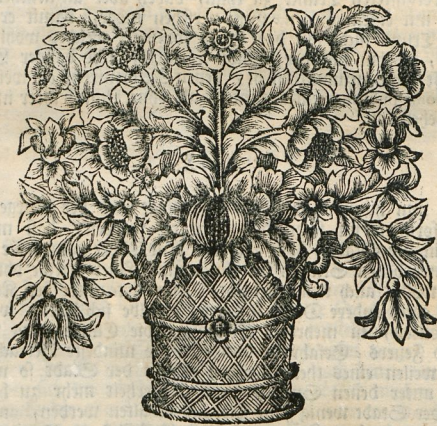
§. XIIX.

Da nun hierüber von dem Magistrat und der Bürgerschaft gegen die Reformirte sich schon dahin erkläret worden, daß man Ihnen zwar nicht in der Stadt, doch aber vor dem Thore ganz nahe an derselben und unter denen Stücken die Ausbaung Einer Kirche ohntgeltlich verwilligen wolle, auch wann gedachte Reformirte unter der Kirche in der Stadt nicht ganz andere Dinge sucheten, dieselbe sich hieran wohl erkärtigen lassen könnten, in mehrerer Erwezung die Einwendung wegen der Kriegs- und Feuers-Gefahr um deswegen die mindeste Betrachtung nicht verdient, weil es eines theils, wann es mit der Stadt so weit gekommen, daß unter denen Stücken keine Sicherheit mehr zu haben, die Kirchen in der Stadt wenig zum Vorays behalten werden, andern theils aber bey ansbrechendem Feuer, welches GOTT in Gnaden verhüten wolle, man keinen Unterschied weiß, ob in solchem Fall die Reformirte sich in der Kirche oder in ihren übermüthigen Gärten und Lust-Häusern befinden, von deren Bewohnung in dem Sommer sich noch keiner durch die Furcht abschrecken lassen, daß in der Zeit, als er sich daselbst mit seinen guten Freunden divertiret, in der Stadt ein Brand auskommen möge, zugeschwigen, daß, wann die zu erbauende Kirche nicht weiter von der Stadt abkommt, als die erste, so in Anno 1601. aufgeführt worden, gewesen, man allezeit zu beweisen sich getrauet, daß ein ziemlicher Theil der Franckfurter Reformirten dieselbe näher haben werde, als wann in der Stadt eine Kirche aufgebauet werde: indeme es nicht möglich ist, hierzu einen Plaz in dem Mittel-Punct der Stadt anzufinden, daß einer so nahe als der andere zu der Kirche habe, mithin alle die Ent-

schuld-



Schuldigungen, warum die Reformirte vor dem Thor keine Kirche annehmen wollen, nichts bedeuten, sondern klar zu erkennen geben, daß es Ihnen um das Exercitium Religionis publicum keinesweges, sondern darum zu thun seye, daß Sie so gut als die Lutherische Franckfurter Bürger und noch besser gehalten seyn wollen; So lebet der Stadt Franckfurt Bürgerschaft der zurersichtlichen unterthänigsten Hoffnung, daß die höchste Herren Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs dieser Reformirten Kirchen = Gesuch, wie es in der That ist, ansehen, mithin dieselbe von sich ab = und dahin gnädigst und gnädig anweisen werden, daß Sie sich mit dem Gottesdienst vor der Stadt begnügen und die Stadt Franckfurt mit weitem unbilligen Zumuthungen verschonen sollen.





Ng 1110,4<sup>0</sup>

ULB Halle

004 112 229

3







Kurzgefaßte

Standhafte Ausführung  
Des fortwährenden Unfugs

Derer

Reformirten

In der

Stadt Straßfurt

Erlangung eines öffentlichen Gottes-  
dienstes in der Stadt.

Ursachen/  
Seiten des von Kayserl. Majest. aller-  
höchst angeordneten Bürgerlichen  
Ausschusses

Ein und Sunffziger

In dieses

Verordnungen - Besuch  
nicht gewilliget werden möge.

und

Reformirte mit der Ihnen ver-  
ordnet vor der Stadt nicht alleine wohl zu frie-  
den, sondern auch, wann sie solche nicht anneh-  
men wollen, weiter nicht anzuhö-  
ren seyen.

Straßfurt am Mayn, 1748.

